

31.03.87

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1987

Außerplanmäßige Ausgabe bei Kap. 1004 Tit. apl. 682 08

- Kosten für die Lagerung von Interventionswaren -

Der Bundesminister der Finanzen
- II B 3 - E 0462 - 2/87 -

Bonn, den 27. März 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates

Gem. § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1987 bei Kap. 1004 Tit. apl. 682 08 - Kosten für die Lagerung von Interventionswaren - eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 106,35 Mio DM zu leisten.

Der zusätzliche Bedarf ist darauf zurückzuführen, daß die EG-Kommission

- mit Verordnung (EWG) Nr. 1730/86 vom 3. Juni 1986 die Pauschalen für die technischen Kosten der Lagerung von Interventionswaren rückwirkend zum 1. Dezember 1985 um 25 Prozent,

- mit Verordnung (EWG) Nr. 1730/86 vom 3. Juni 1986 die Finanzierungspauschale rückwirkend zum 1. Dezember 1985 von 8 Prozent auf 7 Prozent und
- mit Verordnung (EWG) Nr. 331/87 vom 2. Februar 1987 die Finanzierungspauschale rückwirkend zum 1. Dezember 1986 um einen weiteren Punkt auf 6 Prozent

abgesenkt hat.

Die von der EG gezahlten Pauschalen für die technischen Kosten waren bereits vor der Kürzung der Pauschale etwas niedriger als die tatsächlich angefallenen technischen Kosten. Die Unterdeckung bei den technischen Kosten konnte jedoch durch die von der EG gezahlte Finanzierungspauschale ausgeglichen werden, da diese wegen des niedrigen Zinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland die tatsächlichen Finanzierungskosten überstieg. Durch die Kürzungen der Finanzierungspauschale wird die Unterdeckung bei den technischen Kosten inzwischen nicht mehr ausgeglichen.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar, sie beruht auf gesetzlicher Verpflichtung.

In Vertretung



Dr. Voss